

# BAUSCHUTT- DEPONIE PLAUN GROND

## BAUSCHUTTDEPONIE PLAUN GROND RUEUN

	M <sup>3</sup> CHF	TO CHF
Deponiegebühren		
Bituminöses Belagsmaterial kleiner als 50cm Kantenlänge bis PAK250 mg/kg*		58.00
Bituminöses Fräsmaterial bis PAK 250mg/kg		70.00
Deponiegebühr für Aushubmaterial	16.00	9.60
Deponiegebühr für Aushubmaterial lehmig oder nass	21.00	12.50
Fels- und Steinmaterial	auf Anfrage	
Betonabbruch bis 70 cm Kantenlänge*		15.00
Betonabbruch ab 70 cm Kantenlänge		34.00
Zuschlag für Abbrennen vorstehender Armierungseisen		15.00
Mischabbruch ohne Leichtstoffanteile		19.00
Mischabbruch mit wenig Leichtstoffanteilen		45.00
Mischabbruch mit viel Leichtstoffanteilen		75.00
Äste, Sträucher		180.00
Wurzelstöcke		195.00

\*Annahme zeitweise eingeschränkt

## RECYCLINGMATERIAL

RC-Betongranulatgemisch*	0 – 45 mm	32.00	9.20
RC-Mischgranulatgemisch*	0 – 45 mm	25.00	15.00
RC-Kiesgemisch A*	0 – 45 mm	38.00	21.30
RC-Asphaltgemisch	0 – 16 mm	15.00	8.80

\*Liefermöglichkeiten vorbehalten

Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

# ALLGEMEINE ANNAHME- VERKAUFSBEDINGUNGEN

## 1. PREISE

Die Preise verstehen sich, wo nicht anders vermerkt, für Materiallieferung pro Tonne. Die Preise sind fest, allfällige Preisanpassungen als Folge wesentlicher Änderungen von Gesetzen, Verordnungen oder tatsächlicher Verhältnisse werden schriftlich angezeigt. Die angegebenen Preise verstehen sich exklusive 7.7% Mehrwertsteuer.

## 2. ANNAHME- UND LIEFERVORBEHALT

Die Annahme von Material und die Lieferung von Material bleiben im Einzelfall vorbehalten.

## 3. VOLUMEN, GEWICHT UND MATERIALKATEGORIE

Das massgebende Volumen bzw. Gewicht des Materials und die Materialkategorie werden verbindlich auf der Annahme- bzw. Abgabestelle gemessen und festgehalten.

## 4. VERANTWORTUNG DES ANLIEFERERS

Der Anlieferer von Material ist dafür verantwortlich, dass nur das im Lieferschein vermerkte und nur gesetzlich zulässiges Material angeliefert wird. Die Verantwortung bleibt beim Anlieferer, auch wenn eine visuelle Kontrolle bei der Annahme nicht feststellt, dass falsch deklariertes oder unzulässiges Material angeliefert wurde. Kosten für das Wiederaufladen und den Rücktransport falsch deklariertes oder unzulässigen Materials gehen zu Lasten des Anlieferers.

## 5. VERANTWORTUNG DES LIEFERANTEN

Der Lieferant garantiert die vereinbarte Materialkategorie und Qualität des gelieferten Materials. Beanstandungen zur Materialkategorie, Qualität und/oder Menge des gelieferten Materials sind beim Beladengelten zu machen, spätestens aber vor Verwendung des Materials und dem Lieferanten schriftlich anzuzeigen. Bei begründeten Beanstandungen kann der Lieferant Ersatz oder Nachlieferungen leisten.

## 6. EINBAUVORSCHRIFTEN

Der Kunde erklärt, die kantonalen Einbauvorschriften für Recyclingmaterial zu kennen und die Materialien dementsprechend einzubauen.

## 7. DEFINITION UND ERLÄUTERUNGEN

### 7.1 Betonabbruch

Bei Betonabbrüchen sind vorstehende Armierungseisen vorgängig abzutrennen. Andernfalls wird bei vorstehenden Armierungseisen für das Abtrennen und Entsorgen ein Zuschlag verrechnet.

### 7.2 Mischabbruch

Beim Mischabbruch handelt es sich um die mineralischen Fraktionen von Massivbauteilen wie Beton, Backstein-, Kalksandstein- und Natursteinmauerwerk, insbesondere aus dem organisierten Rückbau. Als Leichtstoffanteile gelten unter anderem Holz-, Papier-, Plastik- und Isoliermaterialien.

### 7.3 Holz/Bausperrgut

Unter Holz ist sauberes Holz ohne Beschläge zu verstehen. Unter Bausperrgut fallen alle Materialien, die kleiner der vorgängig aufgeführten Gruppen zugeteilt werden können. Dazu zählen insbesondere Lieferungen, welche vorwiegend aus den nachfolgenden Materialien bestehen: Matratzen, Teppiche, Isoliermaterialien, Plastik, Dachpappe, Fensterflügel, PVC-Geberitrohre etc.

